

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

2. Mai 1949.

273/A.B.  
zu 292/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Ing. R a a b, K o s t r o u n und Genossen, betreffend unzulängliche Verlautbarung von Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen, teilt Bundesminister Dr. Z i m m e r m a n n mit:

Das Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung ist eine Sammlung von Vorschriften, nach welchen die Finanzverwaltung zu handhaben ist und das daher nicht ausschliesslich für Steuerpflichtige und deren Vertreter, sondern auch für die Organe der Finanzverwaltung bestimmt ist.

Lediglich der Umstand, dass das Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung erst ab Juli 1947 erscheinen konnte, sowie zahlreiche technische Schwierigkeiten brachten es mit sich, dass bei Verlautbarung der ergangenen Erlässe bedauerlicherweise Verzögerungen eingetreten sind. Das Bundesministerium für Finanzen ist jedoch bemüht gewesen, die Rechte der Steuerpflichtigen durch Verlautbarungen in der Presse zu wahren, wenn eben infolge dieser technischen Schwierigkeiten die rechtzeitige Publikation im Amtsblatt nicht hinreichend sichergestellt erschien. Die das Abgaberecht betreffenden und seit Wiedererrichtung der österreichischen Finanzverwaltung ergangenen Erlässe wurden nunmehr in einer Sonderausgabe verlaublich und der Rückstand somit im wesentlichen aufgeholt; um die zeitgerechte Verlautbarung aller Erlässe in Zukunft sicherzustellen, wurde die Herausgabe des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung an die österreichische Staatsdruckerei übertragen. Die Inanspruchnahme der Finanzlandesdirektionen wegen Bekanntgabe von Ministerialerlässen wird sich daher in Zukunft erübrigen. Sogenannte interne, d. h. zur Verlautbarung nicht bestimmte Dienstanweisungen werden sich, wie auch bei anderen Ressorts, nicht vermeiden lassen, da es viel zu weit führen würde, solche Dienstanweisungen uneingeschränkt zu verlaublichen. Diese internen Dienstanweisungen betreffen nämlich entweder den Dienstbetrieb oder sollen eine richtige Handhabung der Gesetze bewirken, wenn im Wege der Dienstaufsicht oder durch die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, dass Gesetze nicht richtig angewendet werden. Es wurden und werden jedoch auch solche Dienstanweisungen publiziert, wenn sie allgemein verbindliche, das Interesse der Steuerträger beherrschende Weisungen beinhalten. In diesem Sinne wird der Erlass vom 11. August 1948, Zl. 51.717-9/48, betreffend aussergewöhnliche Belastung

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

2. Mai 1949.

durch Beschäftigung einer Hausgehilfin demnächst verlautbart werden, weil seine Verlautbarung irrtümlich unterblieb. Die Verlautbarung des Erlasses vom 7. April 1948, Zl. 43.889-9/47, betreffend aussergewöhnliche Belastung durch Beseitigung von Bombenschäden unterblieb, weil es sich um eine Entscheidung anlässlich einer Dienstaufsichtsbeschwerde über eine unrichtige Handhabung des § 33, Einkommensteuergesetz, handelte.

Durch die Übertragung der Herausgabe des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung an die österreichische Staatsdruckerei sind nunmehr alle technischen Voraussetzungen geschaffen, um auf dem kürzesten Wege möglichst unverzüglich alle Rechtsvorschriften der Finanzverwaltung im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung zu publizieren, soweit sie die Interessen eines grösseren, nicht namentlich genannten Personenkreises berühren.

-.-.-.-.-